

79. Wieweit findet der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten statt in Bezug auf das nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. August 1883, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung, dem Staate zustehende Recht, in den Besitz und die Nutzung der der weiteren Ausbildung bedürftigen Anlandungen zu treten?

V. Civilsenat. Ur. v. 14. Juli 1894 i. S. W. (Bekl.) w. preuß. Strombauaufsicht (Rl.). Rep. V. 77/94.

- I. Landgericht Thorn.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

#### Aus den Gründen:

... „Die Königl. preussische Strombauverwaltung hat durch Verfügung des zuständigen Lokalbaubeamten vom 11. Februar 1886 auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 20. August 1883, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung, diejenigen Anlandungen für den Staat in Besitz und Nutzung genommen, welche sich, angeblich infolge der durch den Staat ausgeführten Bühnenarbeiten, in der Weichsel vorlängs des Gutes des Beklagten gebildet haben. Der Beklagte hat im Jahre 1892 von diesen Anlandungen Weidengesträuch im Werte von 174,30 *M* entnommen und sich angeeignet, auch im Herbst 1892 die fiskalischen Arbeiter von den Anlandungen vertrieben. Deshalb hat der Strombauaufsicht mit dem Antrage geklagt, den Beklagten zu verurteilen: 1. ihm 174,30 *M* nebst Zinsen seit der Klagezustellung zu zahlen; 2. sich jeder Störung des Klägers im Besitze und in der Nutzung der Anlandungen bei Strafe zu enthalten. Das Gericht erster Instanz hat die Klage wegen unzulässiger Verbindung der Besitzklage mit der Klage aus dem Rechte selbst (§ 232 C.P.D.) abgewiesen; das Berufungsgericht hat ganz nach dem Klageantrage erkannt.

1. Den aus der Verbindung der Anträge 1 und 2 entnommenen Abweisungsgrund des Gerichtes erster Instanz, auf welchen die Revision zurückgreift, hat das Berufungsgericht mit Recht verworfen. Nicht nur hätte dieser Grund in keinem Falle zur Abweisung der beiden Anträge führen dürfen, solange nicht dem Kläger durch Hinweisung auf die für unzulässig erachtete Verbindung beider Anträge seitens des Gerichtes Veranlassung gegeben war, einen der beiden Anträge für den jetzigen Prozeß zurückzuziehen (§ 130 C.P.D.); sondern es liegt auch überhaupt der Fall des § 232 Abs. 2 C.P.D. nicht vor. Wenn diese Vorschrift die Verbindung der Besitzklage mit derjenigen Klage untersagt, durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird, so ist dabei notwendig vorausgesetzt, daß die Besitzklage, mit welcher jene andere Klage nicht verbunden werden darf, eine solche ist, welcher eine davon unterscheidbare Klage auf Geltendmachung des Rechtes selbst gegenübersteht.

Vgl. die Quelle der fraglichen Vorschrift, den Art. 25 des Code

de procéd. civ.: „Le possessoire et le pétitoire ne seront jamais cumulés“.

Das trifft bei der vorliegenden „Besitzklage“ (Klagantrag 2) nicht zu, wie sich aus folgenden Erwägungen ergibt.

Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. August 1883 ist die Strombauverwaltung berechtigt, die künstlich erzeugten Anlandungen, auch soweit sie schon früher entstanden sind, auszubilden und bis zu einem bestimmten Maße zu befestigen. „Zu diesem Zwecke tritt der Staat in den Besitz und in die Nutzung derselben“, obwohl (Abs. 1 das.) das Eigentum auch der künstlich erzeugten Anlandungen schon von ihrer Entstehung an (vgl. §§ 225—227 A.L.R. I. 9) demjenigen zusteht, an dessen Ufer sie sich angelegt haben. Der seiner Dauer nach durch den Zweck der vollständigen Ausbildung der Anlandungen bestimmte Besitz und die gleichzeitige Nutzung, auf deren Schutz der Klagantrag 2 hinzielt, bilden somit das einzige Recht, das dem Staate an den Anlandungen zusteht. Durch welchen Akt und in welchem Zeitpunkte der Eintritt des Staates in den Besitz und die Nutzung der Anlandungen sich vollzieht, läßt das Gesetz unausgesprochen. Der Ansicht Mahraun's (Das Strombauverwaltungs-gesetz, Berlin 1887 S. 24), daß mit dem Augenblicke der Rechtskraft des Gesetzes durch das Gesetz selbst der Besitz der Anlandungen dem Staate übergeben sei, steht die Erwägung entgegen, daß nach dem Gesetze nur diejenigen künstlichen Anlandungen in Besitz und Nutzung des Staates übergehen, welche und soweit sie einer weiteren Ausbildung für bedürftig erachtet werden, und daß es einer Entschließung der Strombauverwaltung bedarf, ob dieses Bedürfnis hinsichtlich der einzelnen, ganz oder teilweise schon entstandenen Anlandung als vorhanden anzusehen sei. Mindestens muß also, wenn der Staat zu dem vom Gesetze bezeichneten Zwecke in den Besitz und die Nutzung einer bestimmten vorhandenen Anlandung treten soll, die Erklärung der Strombauverwaltung vorliegen, daß diese Anlandung nach den Vorschriften des Gesetzes behandelt werden solle. Der weiteren Ausführung Mahraun's, daß es für den Staat einer besonderen Besitzergreifung nicht bedürfe, kann deshalb nur zugegeben werden, daß mit der Erklärung der Strombauverwaltung, eine bestimmte Anlandung weiter ausbilden zu wollen, nicht nur das Recht des Staates auf den Besitz und die Nutzung dieser Anlandung erworben ist, sondern auch — ohne daß

zu jener Erklärung noch eine den Erfordernissen des § 51 A.L.R. I. 7 entsprechende (sog. körperliche) Besitzergreifung hinzuzutreten braucht -- dem Eigentümer der Anlandung gegenüber der Staat als tatsächlich in den Besitz eingetreten erachtet werden muß. Darauf, daß im vorliegenden Falle eine solche Erklärung der Strombauverwaltung dem Beklagten gegenüber erfolgt sei, ist denn auch die Klage gestützt. Ist aber solchergeſtalt die Besitznahme einer Anlandung zu den Zwecken des Geſetzes eine von den der Strombauverwaltung im Geſetze beilegelegten Befugnissen, so findet auf deren Ausübung durch den Lokalbaubeamten der § 13 des Geſetzes Anwendung; es findet also auch gegen diese Anordnung des Lokalbaubeamten der Beſchwerdeweg, in letzter Inſtanz die Beſchwerde an den zuständigen Minister oder die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte ſtatt. Durch diese Ordnung der Rechtsmittel wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen (§ 13 G.B.G.). Diese haben, ſoweit sie überhaupt zu einer Entscheidung berufen ſind, die Besitznahmeerklärung des Lokalbaubeamten, mag dagegen der Weg der Beſchwerde nicht eingeschlagen oder der Inſtanzenzug erschöpft ſein, als ihrer Beurteilung nicht unterliegende, unanfechtbare Grundlage ihrer Entscheidung zu betrachten. Den ordentlichen Gerichten gegenüber ist also durch die Behauptung und den Nachweis, daß der Lokalbaubeamte die Besitznahmeerklärung der Anlandung gegen den Eigentümer ausgesprochen habe, zugleich dasjenige Recht, das dem Staate an der Anlandung zusteht, behauptet und erwiesen. Daraus folgt weiter, daß eine auf Grund der Besitznahmeerklärung beim ordentlichen Gerichte erhobene Klage immer nur ununterscheidbar auf den Besitz des Staates und auf ſein Recht zum Besitze zugleich gestützt ſein kann, daß somit der jetzigen Klage (Antrag 2), wenn sie zulässig wäre, eine neue, auf Anerkennung des Rechtes des Staates an der Anlandung gerichtete Klage nicht würde folgen können, und daraus ergibt ſich dann, daß auf diese Klage das Verbot, weitere Klagen mit ihr zu verbinden, nicht Anwendung leidet. Es bedarf somit nicht noch der Prüfung, ob der Klageantrag 1 ſeinem Inhalte nach ein solcher ist, der mit einer rein poſſeſſoriſchen Klage nach § 232 Abſ. 2 C.P.D. nicht verbunden werden darf.

2. Die Klage auf Schutz des Staates in dem auf Grund des § 5 des Geſetzes vom 20. August 1883 erworbenen Besitze einer An-

landung und der damit verbundenen Befugnis zur Nutzung der Anlandung iſt aber nicht für zuläſſig zu erachten.

Die Strombauverwaltung hat in Handhabung des bezeichneten Geſetzes vorwiegend polizeiliche Funktionen; inſbeſondere erfolgt die Ausbildung der Anlandungen nicht in der Abſicht, dem Staate einen Vermögensgewinn zu verſchaffen, und der dem Uferbeſitzer erwachſende Vorteil, den Beſitz des gewonnenen Landes gegen Erſatz der vom Staate aufgewendeten Koſten oder gegen Erſtattung des Wertes des Landes, wenn dieſer geringer iſt, antreten zu dürfen (§ 6 des Geſetzes), iſt nicht der Zweck der vom Staate anzulegenden Stromregulierungswerke; dieſer Zweck iſt vielmehr die Stromregulierung ſelbſt, und deshalb iſt auch das Ziel der durch jene Werke gebildeten Anlandungen das, einen Zuſtand herzuſtellen, in welchem (§ 5) die Anlandungen „ohne Nachteil für den Strom benutzt werden können“. Zu dieſem Zwecke, alſo zu ſtrompolizeilichen Zwecken, tritt auch der Staat in den Beſitz und in die Nutzung der Anlandungen, nicht etwa bloß, um ſich den Erſatz ſeiner Aufwendungen mittels des Zurückbehaltungsrechtes zu ſichern. Iſt aber dieſem nach die Beſitznahme der Anlandungen für den Staat durch die Strombauverwaltung eine ſtrompolizeiliche Thätigkeit, ſo iſt die Störung im Beſitz ſeitens deſſenigen, welchem gegenüber die Beſitznahme erklärt wird (des Eigentümers der Anlandung), ein Zuwiderhandeln gegen eine polizeiliche Anordnung; und zur Abwehr der Störung ſind daher die zur Durchführung polizeilicher Anordnungen gegebenen Zwangsmittel anwendbar, wobei es nichts verſchlagen kann, ob die Befugnis zu deren Anwendung dem Lokalbaubeamten ſelbſt oder nur beſſen Vorgeſetzten zuſteht. Es ſteht mit der Abgrenzung der Zuſtändigkeit der die verſchiedenen Zweige der Staatsgewalt handhabenden Behörden in Widerſpruch, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß zur Abwehr der Beſitzſtörung in der vorliegenden Geſtalt neben den adminiſtrativen Zwangsmitteln auch der ordentliche Rechtſweg offen ſtehe; es iſt vielmehr auch hier an dem Grundsatz feſtzuhalten, daß die eine Staatsbehörde (hier die Strompolizeibehörde) dann nicht die Mitwirkung der anderen (hier die des Gerichtes) in Anſpruch zu nehmen hat, wenn ihr eigene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu Gebote ſtehen. Die Unzuläſſigkeit einer Abweichung hiervon erweiſt ſich am deutlichſten aus ihren praktiſchen Folgen. Während nach dem zu 1 Geſagten dem Beſagten ein

Einwand gegen die Zulässigkeit der Besiznahme des von der Strompolizeibehörde als ausbildungsbedürftige Anlandung angesehenen Landes vor den ordentlichen Gerichten nicht zustehen würde, würde andererseits die gleichwohl mit der Klage vor dem ordentlichen Gerichte (etwa weil eine Besizstörung nicht als dargethan erachtet würde) abgewiesene Staatsbehörde nicht behindert sein, zu dem mit der Klage vergebens verfolgten Ziele den polizeilichen Zwang anzuwenden, und es würde dadurch, je nach der Beurteilung der Sach- und Rechtslage seitens der zur Entscheidung über die Zulässigkeit dieses letzteren Mittels berufenen Behörden, das abweisende Urteil des ordentlichen Gerichtes vollständig bedeutungslos gemacht werden können, was weder mit der Stellung der Gerichte, noch mit der diesen wie den Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in gleicher Weise obliegenden Aufgabe, gesicherte Rechtszustände herbeizuführen, vereinbar sein würde.

Zu dem gleichen Resultate kommt Mahraun in dem oben angezogenen Commentare zu dem Gesetze vom 20. August 1883 (S. 58), wesentlich an der Hand der Erwägungen des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 31. März 1886 zur Sache H. wider den Fiskus. Die in der Ministerialanweisung vom 7. September 1883 (Mahraun, S. 76) zu § 5 des Gesetzes ausgesprochene Ansicht, daß etwaigen besizstörenden Handlungen der Uferbesizer mit der Possessorienklage entgegenzutreten sein werde, ist dort ohne Begründung hingestellt und kann als maßgebend nicht erachtet werden.

3. Dagegen war die Klage auf Wertersatz des vom Beklagten von der streitigen Anlandung entnommenen Strauchwertes als zulässig anzusehen. Wenn auch der Zweck, zu welchem das Gesetz den Staat, wie in den Besiz, so auch in die Nutzung der ausbildungsbedürftigen Anlandungen treten läßt, der strompolizeiliche der möglichsten Sicherung der Anlandungen gegen nachteilige Einwirkungen der Uferbesizer ist, so wird dadurch doch nebensächlich dem Staate auch der Vermögensvorteil der Nutzung zugewendet, und der Anspruch auf Ersatz des Wertes der dem Staate entzogenen Erträgnisse erscheint, wenn auch das Recht auf die Erträgnisse in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen wurzelt, als ein dem Gebiete des Privatrechtes angehöriger und nach privatrechtlichen Normen zu beurteilender Anspruch des Staates als Subjektes von Vermögensrechten, des Fiskus, wie denn auch nur

in Beziehung auf diesen Anspruch die Bezeichnung des Klägers als Strombau fiskus vollständig zutrifft. Zur Geltendmachung seiner vermögensrechtlichen Ansprüche steht dem Fiskus die Anrufung der Polizeigewalt nicht zu; der Wertersatz für entzogene Nutzungen fällt auch, weil dem Grunde und dem Betrage nach nicht auf der Entscheidung oder Anordnung einer Verwaltungsbehörde beruhend, nicht unter diejenigen Geldbeträge, welche im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden können (Gesetz vom 7. September 1879 § 1). In Bezug auf diesen Anspruch ist somit dem Fiskus der ordentliche Rechtsweg nicht verschlossen. Der Anspruch ist aber auch begründet. In dem privatrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Fiskus und dem Beklagten ist die von dem letzteren gemäß § 13 des Gesetzes vom 20. August 1883 nicht angefochtene Anordnung der Strompolizeibehörde, daß der Staat in die Nutzung der Anlandung einzutreten habe, für beide Teile gleich bindend. Durch dieselbe ist, solange sie besteht, das Recht des Fiskus, die Erträgnisse der Anlandung sich anzueignen, gegeben, und die Verpflichtung des Beklagten, den Wert der von ihm gezogenen Nutzungen zu erstatten, ergibt sich von selbst aus dem durch ihn geschenehen Eingriffe in das Recht des Fiskus, ohne daß es der seitens des Berufungsgerichtes geschenehen Heranziehung der Deliktznatur der Besitzstörung bedarf. Der Betrag des zu erstattenden Wertes ist nicht streitig.“ . . .